

Ersteinst  
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal:  
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,  
frei ins Haus 1 Mk. 50 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,  
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Zeitung

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamerstr. 26b,  
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den  
Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis  
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

# Kreis-Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 121.

Berlin, Donnerstag, den 16. Oktober 1890.

34. Jahrg.

**Abonnements**  
auf das „Zeitung Kreisblatt“  
(Preis 1 Mk. 25 Pf. excl. Bringerlohn)  
werden noch fortwährend von den kaiserlichen  
Post-Anstalten, den Landbriefträgern  
und unseren Expeditionen entgegengenommen.  
Die bereits erschienenen Nummern werden  
gratis nachgeliefert.

Die Expedition.

## Amthliches.

Berlin, den 8. Oktober 1890.

Beim Fällen von Bäumen an Kunststraßen  
ist der Eigentümer der Bäume verpflichtet, solche  
Anordnungen zu treffen, daß eine Beschädigung  
der Reichstelegraphenanlagen vermieden wird. Im  
Unterlassungsfall ist der Eigentümer strafrechtlich  
wegen Verletzung der §§ 317 und 318 des Reichs-  
strafgesetzbuchs und den durch etwaiges Ver-  
schulden begründeten vermögensrechtlichen Er-  
satz-Ansprüchen aus.

Die kaiserliche Ober-Postdirektion zu Potsdam  
hat sich bereit erklärt, Anträgen auf Entsendung  
von Leitungsaufsehern oder Telegraphenarbeitern  
behufs Ueberwachung des Baumfällens zur Ver-  
meidung von Beschädigungen zu entsprechen, falls  
Antragsteller sich verpflichtet, die hierdurch der  
Reichs-Postkasse erwachsenden Kosten zu erstatten.  
Die Herren Chauveaurois, Gemeinde- und  
Gutsbesitzer erjuche ich, künftig beim Verkauf von  
Straßenbäumen in die Verkaufsbedingungen Be-  
stimmungen aufzunehmen, wonach die Käufer zur  
Tragung der vorbezeichneten Ueberwachungskosten  
verpflichtet werden.

Der Landrath.  
Stubenrauch.

Berlin, den 10. Oktober 1890.

Da sich auch in diesem Jahre der große  
Kiefernplattwurm (Bombyx Pini) in den aus-  
gedehnten Wäldungen des Kreises vielfach gezeigt  
hat, bringe ich die durch meine Kreisblatts-Bekannt-  
machung vom 7. November 1888 — Kreisblätter  
Nr. 132 und 134 — abgedruckten bewährtesten  
Schutzmaßregeln hierdurch in Erinnerung.

Nach denselben müssen bereits im November  
alle Kiefernwaldabschnitte nach dem Vorhandensein  
der Raupe untersucht und, falls mehr als  
30 Raupen pro Stamm gefunden werden, die  
Stämme mit 5 cm breiten Fangringen noch im  
Winter versehen werden. Zur Herstellung dieser  
Fangringe empfehle ich den Raupenleim von  
L. Pohlhorn zu Berlin, Kohlenerstr. 14, und den  
Firma „Berliner Walfabrik“ und Fettwaaren-  
fabrik“ in Berlin, Kanitzstr. 14.

Beide Fabrikate haben sich als recht brauchbar  
erwiesen.

Der Landrath.  
Stubenrauch.

Berlin, den 13. Oktober 1890.

Nachdem Sie anderweitige Festsetzung der Alters-  
zulagen der an den öffentlichen Volksschulen dauernd  
angestellten Lehrer und Lehrerinnen stattgefunden  
hat, wird bezüglich der Duitungsleistung denen,  
die es angeht, Folgendes bekannt gegeben:

1. Stellenzulagen.  
Duitung und Bescheinigung erleidet keine Ver-  
änderung.
2. Stellen und Alterszulagen.  
Es ist wie bisher nur eine Duitung zu erteilen.  
Die Bescheinigung hat wie folgt zu lauten:  
„Daß der Lehrer (Name) Inhaber der  
Lehrerstelle zu (Ort) während der Zeit vom  
his gewesen, zum  
Empfange der Stellenzulage aus Staats-  
fonds berechtigt, derselbe auch an der ge-  
dachten öffentlichen Volksschule bereits bei  
Bewilligung der Alterszulage angestellt war  
und noch dauernd angestellt ist, bescheinigt.“
3. Alterszulage.  
Die bisherige Duitung bleibt unverändert.  
Eine Bescheinigung ist wie folgt erforderlich:  
„Daß der Lehrer (Name) an der öffent-  
lichen Volksschule zu (Ort) bereits bei Be-  
willigung der Alterszulage angestellt war  
und noch dauernd angestellt ist, bescheinigt.“
4. Die vorstehenden Bescheinigungen können nur  
von dem betreffenden Lokal-Schulinspektor ab-  
gegeben werden.
5. Die in Händen der Empfänger befindlichen  
Duitungs-Formulare können benutzt werden,  
wenn die Bescheinigung auf dem Duitungs-  
formular — vornehmlich ad 2 — entsprechend ab-  
geändert wird. Die Bescheinigung zu 3 jedoch  
zu durchstreichen und die jetzt erforderliche Be-  
scheinigung darunter zu setzen.
6. Auskunft über den Beginn und die Höhe der  
bewilligten Alters-Zulagen giebt der betreffende  
Herr Lokal-Schulinspektor.

Die Herren Ortsvorsteher werden ergebens er-  
sucht, die an den öffentlichen Volksschulen dauernd  
angestellten Lehrer und Lehrerinnen auf diese Be-  
kannmachung aufmerksam zu machen.  
Königliche Zeitung Kreis-Kasse.  
Schütte.

## Personal-Chronik.

Berlin, den 11. Oktober 1890.

Der Bauer August Sieke in Telz ist zum  
Gemeinde-Vorsteher gewählt und als solcher be-  
stätigt worden.

Der Landrath.  
Stubenrauch.

Berlin, den 13. Oktober 1890.

Der Bauergutsbesitzer Hünze ist zum Ge-  
meinde-Vorsteher und der Bauer Julius Schulze  
zum Schöffen der Gemeinde Wietstock wieder-  
gewählt worden.

Die Gewählten sind meinerseits bestätigt  
worden.

Der Landrath.  
Stubenrauch.

## Nichtamtliches.

### Die Stellung der sog. freien Hilfskassen in der Kranken- versicherung der Arbeiter.

Das Krankentafelgesetz vom 15. Juni 1883  
ist nunmehr seit 6 Jahren in voller Kraft. Es  
läßt den Arbeitern die Wahl, bei einer der orga-  
nisierten Kassen (Gemeindeversicherung, Orts-,  
Betriebs-, Innungs-, Bauernkassen) oder bei einer  
eingeschriebenen Hilfskasse ihrer Versicherungspflicht  
zu genügen. Natürlich aber sollen nur solche  
Hilfskassen als gleichwertig gelten, welche das vom  
Gesetz gemollte Maß von Krankenfürsorge ge-  
währen. Diesem Grundgedanken entsprechen jedoch  
nach den gewonnenen praktischen Erfahrungen die  
Sonderbestimmungen des Gesetzes über die freien  
Kassen nicht allenthalben, und es gehört zu den  
wesentlichen Aufgaben der Novelle zum Krankentafel-  
gesetz, die dem Bundesrath vorliegt, hier  
Wandel zu schaffen.

Die Klagen bewegen sich namentlich in drei  
Richtungen. Die freien Kassen haben einmal das  
Recht, alte und kränkliche Personen zurückzumei-  
ßen. Hierin schlägt die Novelle keine Aenderung vor.  
Man mag das Recht als einen Ausgleich dafür  
betrachten, daß die Mitglieder der freien Kassen den  
ganzen Versicherungsbeitrag ausbringen müssen,  
während bei den sog. Zwangskassen die Arbeitgeber  
mit einem Drittel des Beitrages herangezogen  
werden. Dagegen will die Novelle zwei andere  
Privilegien der freien Kassen beseitigen, welche  
gegen den Grundgedanken ihrer Zulassung zur ob-  
ligatorischen Krankenversicherung verstoßen, daß sie  
nämlich in Krankheitsfällen den Versicherten zum  
mindesten das leisten, was das Gesetz als Mindest-  
maß der Krankenfürsorge und Unterstützung vor-  
schreibt. Dieses Mindestmaß enthalten die Vor-  
schriften für die Gemeindekrankenstellen, welche nach  
Absicht des Gesetzes ausnahmsweise für Versicherungs-  
pflichtige verschiedener Berufe, soweit sie nicht einer  
der anderen Kassenarten angehören, errichtet sind. Als  
Krankenunterstützung ist von der Gemeindekranken-  
versicherung nach § 6 des Gesetzes zu gewähren:  
1. freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen,  
Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. 2. Vom  
3. Krankentage ab ein Krankengeld in Höhe der  
Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher  
Tagelöhner. Im § 75 des Gesetzes wird aber  
bestimmt: Mitglieder der freien Hilfskassen ge-  
nügen der Krankenversicherungspflicht, „wenn die  
Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern  
mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche  
in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse  
ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 von der  
Gemeindekrankenversicherung zu gewähren sind.“  
Letzteres ist dann noch durch den Zusatz modifiziert:  
„Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und  
Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung  
durch Gewährung eines Krankengeldes von drei  
Vierteln des ortsüblichen Tagelohns“ (an Stelle  
der Hälfte).

In Folge dieser Vorschriften hat sich einmal  
in Bezug auf das Krankengeld wie in verschiedenen  
Blättern und auch von der Begründung der  
Novelle hervorgehoben wird, die Sache praktisch so  
gestaltet, daß die Hilfskassen theils mehr theils  
weniger als das Mindestmaß gewähren, je nachdem  
nämlich der ortsübliche Tagelohn im Beschäftigungs-  
orte des Erkrankten höher oder niedriger ist als in  
der Gemeinde des Krankentafelgebiets. Die freien Kassen  
sollen aber nach der Absicht des Gesetzes in  
allen Fällen mindestens dasselbe gewähren, was  
das erkrankte Mitglied in der Gemeindekranken-  
versicherung erhalten würde. Das Mißverhältnis  
zwischen den Ansprüchen des Gesetzes und den  
wirklichen Leistungen wird um so größer, wenn die  
Hilfskassen in Orten mit niedrigem Tagelohn ihren  
Sitz haben und von einzelnen Klassen ist sogar be-  
kannt, daß sie ihren Sitz gesichtlich nach Orten  
mit niedrigem ortsüblichen Tagelohn verlegt haben.  
Die natürliche Bestimmung, daß sich auch für die  
freien Kassen das Krankengeld nach den Löhnen  
am Beschäftigungsorte des Kranken richten muß,  
wurde bei Erlaß des Gesetzes nur durch den Ein-  
wand verhindert, es werde den neutralisirten Klassen

die Verwaltung zu sehr erschwert, wenn sie die  
ortsüblichen Tagelöhne in den vielen Gemeinden,  
wo sie Mitglieder haben, ermitteln sollten. Dieser  
Einwand ist aber ganz hinfällig, nachdem die  
höheren Verwaltungsbehörden, in Preußen die  
königlichen Regierungen, festsetzen und öffentlich  
bekannt geben, was in ihren Bezirken als orts-  
üblicher Tagelohn gilt.

Wichtiger noch ist das andere Privilegium:  
Der Erlaß der freien ärztlichen Behandlung durch  
Gewährung von  $\frac{3}{4}$  statt  $\frac{1}{2}$  des ortsüblichen Tage-  
lohnes als Krankengeld. Nach der Statistik des  
Krankentafelwesens für 1890 hat die Gemeinde-  
krankenversicherung im Jahre 1888 für Arzt und  
Arznei 2 501 390 Mark, dagegen an Krankengeld  
nur 1 657 509 Mark gezahlt, mit anderen Worten  
die freie ärztliche Behandlung ist theurer als das  
ganze Krankengeld, kam also gerechterweise  
nicht durch Erhöhung des Krankengeldes um  
 $\frac{1}{4}$  ersetzt werden. Auch bei den Ortskrankenstellen  
waltet ein ganz ähnliches Verhältniß ob. Im  
selben Jahre zahlte sie für Arzt und Arznei  
8 981 808 Mark, an Krankengeld 9 722 400 Mark,  
sodas sich auch hier annähernde Gleichheit zwischen  
den Kosten der freien ärztlichen Behandlung und  
der vollen Summe der Krankengelder herausstellt.  
Die Novelle will daher die Sonderbestimmung für  
die freien Kassen aufheben und sie der Pflicht der  
Gewährung freier ärztlicher Behandlung unter-  
werfen. Es liegt das schließlich im Interesse der  
freien Kassen selbst, die jetzt schon am meisten durch  
Simulation zu leiden haben und noch viel mehr  
zu leiden haben würden, wenn ihr Krankengeld auf  
den vollen Betrag des ortsüblichen Tagelohns und  
darüber stiege. Gegen eine etwaige Erhöhung des  
Zuschlags zum Krankengeld fällt noch entscheidend  
Folgendes ins Gewicht: Es wird allgemein als  
eine der wohlthätigsten Wirkungen des Kranken-  
versicherungsgesetzes anerkannt, daß in Folge der  
Bestimmung des § 6 Absatz 1 Ziffer 1 die ärzt-  
liche Behandlung auch in solchen Kreisen der  
Arbeiterbevölkerung rechtzeitig eintrete, in denen sie  
bisher in Folge der Mittellosgkeit oder der Gleich-  
gültigkeit der Nachbetheiligten nur im höchsten  
Nothfalle und folgerweise meistens zu spät ein-  
getreten sei. Hiernach erscheint es unzulässig, als  
Erlaß des gesetzlichen Versicherungsverhältnisses die  
Mitgliedschaft bei einer Kasse anzuerkennen, welche  
an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und  
Arznei einen im Voraus bestimmten Geldbetrag  
gewährt und es dem Empfänger überläßt, ob und  
in welchem Umfange er sich dafür die ärztliche Be-  
handlung und Arznei verschaffen kann und will.

Bei Beurtheilung dieser Vorschläge wird man  
sich gegenwärtig zu halten haben, daß das Gesetz  
nicht um einer besonderen Klassenart willen da ist,  
sondern zur Durchführung einer zweckmäßigen und  
ausreichenden Unterstützung erkrankter Arbeiter.  
Politische Rücksichten können keine Rolle spielen,  
wenn es sich darum handelt, die Krankenfürsorge  
auf gleichmäßige Grundlagen zu stellen und die  
Mindestleistungen, die das Gesetz verlangt, in allen  
Fällen zu Gunsten des Volkswohlstandes und der  
Volksgeundheit zu sichern.

## Bundschau.

### Deutsches Reich.

Die kaiserlichen Majestäten sind  
gestern Mittwoch wohlbehalten aus Jagdschloß  
Hubertusstock bei Eberswalde wieder in  
Potsdam eingetroffen.

Die Kaiserin Friedrich ist an einer  
leichten Erkältung erkrankt und muß deshalb  
das Zimmer hüten.

Kaiser Wilhelm hat bei der neu-  
lichen Ueberreichung einer Büste des Königs  
Humbert von Italien auch die auswärtige  
Politik berührt und sich dahin geäußert, die  
gegenwärtige Lage sei zufrieden-  
stellend.

Beide neue dreiprozentigen An-  
leihen die Reichsanleihe, wie auch die  
preussische standen am Dienstag an der  
Berliner Börse unter dem Subscriptionspreise.  
Die Geldknappheit nimmt zu, eine Erhöhung  
des Diskonts der Deutschen Reichsbank auf  
sechs Prozent ist in kurzer Zeit zu erwarten.  
Der Geldmangel macht sich auch auf dem  
Berliner Hypothekemarkt schon in hochgradiger  
Weise fühlbar.

Sind Hofgänger als Arbeiter des  
Instanmannes oder des Gutsherrn zu be-  
trachten? Gelegentlich der Wahlen zum Ausschusse  
der Grundbesitzer des Gesetzes über die Invaliditäts-  
und Altersversicherung errichteten Versicherungs-  
anstalten ist es zweifelhaft geworden, ob die  
sogenannten Hofgänger als Arbeiter des Instanmannes,  
Kathenmannes, Freimanntes oder aber des Gutsherrn  
anzusehen seien, und ob hiernach ein Instanmann u.  
welcher Hofgänger beschäftigt, im Hinblick auf  
§ 52 des Gesetzes als Vertreter der Versicherten

wählbar sei oder nicht. Die Frage wurde von  
der Konferenz für den einheitlichen Bezug der  
Invaliditäts- und Altersversicherung dahin  
entschieden, daß, wenn der Hofgänger im Wesentlichen  
Arbeiten auf dem Gute verrichte, derselbe als  
Arbeiter des Gutsherrn anzusehen sei, im umgekehrten  
Falle, wenn also die Beschäftigung in der eigenen  
Wirtschaft des Instanmannes u. die Hauptbeschäftigung  
des Hofgängers sei, der Instanmann u. als Arbeit-  
geber desselben und ersterer deshalb als der Klasse  
der Arbeitgeber im Sinne des § 52 zugehörig zu  
erachten sei.

In Sachen der Fleischtheuerung  
wird auf Veranlassung der Reichs-  
regierung in Berlin demnächst eine Kon-  
ferenz stattfinden, zu welcher zahlreiche Per-  
sonen aus allen Theilen des Reiches geladen  
sind. Der Petitionssturm aus Ost-Deutschland  
ist in der letzten Zeit dermaßen angeschwollen,  
daß eine neue Prüfung der Verhältnisse ein-  
treten soll, und hoffentlich wird diese auch er-  
folgreich sein.

Wie man der „Börse-Ztg.“ meldet,  
wer die Verantwortung überlassen bleiben muß,  
würde der Kaiser bei Eröffnung des preussischen  
Landtages eine hochbedeutende Thronrede  
verlesen welche auf die Ziele der kaiserlichen  
Politik in Steuer-, Wirtschafts- und anderen  
Fragen von aktueller Wichtigkeit hinweisen werde.

Die Polke-Adresse. Oberbürgermeister  
von Jordanbeck in Berlin bezeichnet die bekann-  
ten Mittheilungen über die geschäftliche Ausbeutung der  
Polke-Adresse durch den Berliner Kalligraphen  
Senger als zutreffend, sowie, daß die Herren, welche  
sich prinzipiell mit der Adresse einverstanden erklärt  
hatten ihre Zustimmung zu dem Senger'schen  
Unternehmen zurückgezogen haben. Um nun ander-  
weitig die Adresse ins Werk zu setzen, erucht Herr  
von Jordanbeck die Städte, es sind etwa 750,  
welche sich durch Geldsendungen an der Senger'schen  
Adresse haben betheiligen wollen, ihm ihre Zu-  
stimmung zur Regelung der Angelegenheit zu geben,  
und wird dann die Polke-Adresse unter Vorantritt  
Berlins doch wohl zu Stande kommen.

Die Herbstsession des preussischen  
Landtages soll neueren Bestimmungen zufolge,  
so früh wie möglich beginnen, damit die ersten  
Lesungen der großen Reformgesetze noch vor  
Zusammentritt des Reichstages beendet werden  
können. Der Sessionsbeginn erfolgt vielleicht  
noch diesen Monat.

Der in Halle stattfindende sozial-  
demokratische Parteitag wird von den  
Parteiläufern gewaltig gefeiert. Die Be-  
rathungen verlaufen im großen Ganzen tha-  
fächlich ruhig aber etwas Neues ist nicht zu  
Tage gefördert. Die Versammlung hat die  
Haltung der sozialdemokratischen Reichstags-  
fraktion gebilligt und das war vorauszusehen,  
nachdem feststand es seien fast nur Anhänger  
der Herren Besel und Liebknecht gewählt. Die  
Gegner der letztgenannten Herren haben aller-  
dings eine Reihe von Beschwerden vorgebracht,  
welche in einer besonderen Kommission unter-  
sucht werden sollen, aber etwas Besonderes wird  
auch hierbei nicht herauskommen. Alles in  
Allem: die ausschlaggebende Macht in der  
Sozialdemokratie bleibt nach wie vor die Reichs-  
tagsfraktion.

[Englische und deutsche Arbeiter.]  
Der durch sein geistvolles Werk „Das kaiserliche  
Deutschland“ (Imperial Germany) bekann-  
te englische Sozialpolitiker Sidney Whitman stellt  
in einem Aufsatz im neuesten Heft der „Preussischen  
Jahrbücher“ Vergleiche zwischen deutschen und eng-  
lischen Arbeiterverhältnissen an. Er weist die von  
englischen Politikern aller Parteien so oft wieder-  
holte Aeußerung, daß die Erfindungsbedingung der  
Arbeiter anderer Länder, namentlich der „Militär-  
monarchien“ wie Deutschland, unglücklich schlechter  
seien, als die Englands, als grundfalsch zurück.  
Der englische Arbeiter habe freilich keine direkten  
Steuern zu tragen und seiner Militärpflicht zu  
genügen, auch genieße er größere Rede-, Ver-  
sammlungs- und Kooperationsfreiheit, sei frei von  
jeder staatlichen Beaufsichtigung, aber bei all' seiner  
Freiheit und Selbsthilfe halte sich nur der Starke  
oben, der Schwache gehe unter. Der deutsche Ar-  
beiter dagegen besitze das freie Wahlrecht, sei vor  
Verfälschung der Lebensmittel und Getränke geschützt,  
genieße eine billige Rechtspflege, erlange durch unser  
Schulwesen eine höhere allgemeine Bildung, könne  
viel leichter, als der Arbeiter im großgrundbesitzlichen  
England ein eigenes Haus erwerben und sei durch  
das großartige staatliche Versicherungswesen ganz  
anders gegen Krankheit, Noth und Alter geschützt,  
als der englische. Für die sozialmoralische Erziehung  
des Arbeiters sei in England weniger geschehen, als